

## Vfg. 25/2015

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 54/2008 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 18/2008, S 2647 vom 24.09.2008 wird aufgehoben.

#### 1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in MHz	Maximal zulässige effektive Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalraaster in MHz	Kanalbandbreite in MHz	Modulation
1880 – 1900	250 <sup>1)</sup>	1,728	1,728	Gemäß EN 301 406

<sup>1)</sup> Der angegebene Wert ist unabhängig von der Art der eingesetzten Antenne (z.B. integriert oder extern)

#### 2. Weitere Bestimmungen

Schnurlose Telekommunikationsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Anwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Eine Dauerbelegung von Frequenzen bzw. einzelner Frequenzkanäle ist nicht gestattet.

#### 3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

#### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 301 406 zu Grunde gelegt. Hinweise zu

Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.

6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

7. Eine Nutzung von schnurlosen Telekommunikationsanlagen des Systems DECT mit effektiven Strahlungsleistungen welche über den Maximalwert zur zulässigen effektiven Strahlungsleistung aus Abschnitt 1 hinausgehen, kann unter bestimmten Bedingungen im Wege der Einzelzuteilung auf Antrag bei der zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur gestattet werden. Die Einzelzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts B.12 der Verwaltungsvorschriften für Frequenzzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL). Die VVnömL sowie das entsprechende Antragsformblatt sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verfügbar.

225-3